

Nr. 319 / 6. Dezember 2021

## Die gesetzliche Rente lässt sich im Jahr 2022 besonders günstig aufbessern

Wer überlegt, statt Nullzinsen auf dem Sparbuch die Rente durch Ausgleichszahlungen aufzubessern, sollte das im Jahr 2022 tun. Da in 2022 das „vorläufige Durchschnittsentgelt“, der „Einkaufspreis“ für die Ausgleichszahlung sinkt, sind „Extrazahlungen“ an die Rentenversicherung besonders günstig.

### Worum geht es?

Ab dem 50. Lebensjahr können Beiträge an die Rentenversicherung zum Ausgleich von Abschlägen gezahlt werden. Wer vorzeitig eine Altersrente mit Abschlägen in Anspruch nehmen möchte, kann bei der Rentenversicherung einen Antrag auf eine Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung stellen. Der in dieser Auskunft genannte Beitrag kann dann ganz oder teilweise, auch in Raten, gezahlt werden. Wenn dann die vorzeitige Rente doch nicht in Anspruch genommen oder länger gearbeitet wird, erhöht die eingezahlte Summe die Rente.

Rentenabschläge auszugleichen oder mit der Zahlung die Rente zu verbessern ist nicht neu: 2019 haben laut Deutscher Rentenversicherung Bund 25.839 Versicherte 415 Mio. Euro an Ausgleichszahlungen geleistet. 2017 waren es gerade einmal 208 Mio. Euro. Ein Grund für diese Entwicklung sind sicher auch die niedrigen Zinsen bzw. Nullzinsen. Dadurch sind Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung attraktiv.

### Was kostet der Ausgleich?

Der „Preis“ je Euro monatlichen Rentenanspruchs sinkt in 2022 von aktuell 225,99 Euro um rund 6,4 % auf 211,63 Euro. Grund dafür ist das niedrigere **vorläufige Durchschnittsentgelt** für das Jahr 2022, das für den Abkauf von Rentenabschlägen maßgeblich ist. Dabei

wird immer noch nach West und Ost unterschieden. Ab 2025 gibt es diese Unterscheidung nicht mehr.

### Das vorläufige Durchschnittsentgelt beträgt in Euro:

	West	Ost
2021	41.541	39.338
2022	38.901	37.333

"Für die Berechnung der Ausgleichszahlungen wird das zum Zeitpunkt der Einzahlung gültige Durchschnittsentgelt zugrunde gelegt", sagt Dirk von der Heide, Pressesprecher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Bei diesem bleibt es selbst dann, wenn das endgültige Durchschnittsentgelt, das regelmäßig 2 Jahre später festgelegt wird, letztendlich höher ausfallen sollte.

**Deshalb sind die Kosten für einen Entgeltpunkt bei Ausgleichszahlungen in 2022 vergleichsweise günstig.** Das zeigt ein Vergleich des Betrages, der aufgebracht werden muss, um einen Entgeltpunkt (EP) zu finanzieren. Berechnet wird dieser, indem der Beitragssatz (18,6 %) mit dem jeweiligen Durchschnittsentgelt multipliziert wird.

### Kosten für 1 Entgeltpunkt (EP) in Euro:

	West	Ost	Diff.
2021	7.726,63	7.316,88	<b>409,75</b>
2022	7.235,59	6.943,94	<b>291,65</b>
<b>Diff.</b>	<b>491,04</b>	<b>372,94</b>	

## Beispiele

**Beispiel 1:** Frau A aus Nürnberg, Jahrgang 1964, möchte mit 65 statt mit 67 Jahren in Rente, also 2 Jahre vor ihrem „regulären“ Renteneintritt. Sie muss mit einem Abschlag von 7,2 % (0,3 % pro Monat x 24 Monate) rechnen. Ihre Bruttorente beträgt mit 63 Jahren rund 1.025 Euro bei 30 EP. Die Abschläge betragen 2,16 EP und würden lebenslang monatlich 74 Euro weniger Rente ausmachen).

Will Frau A die 2,16 EP in 2021 ausgleichen, müsste sie dafür 17.984,40 Euro zahlen. In 2022 würde der Ausgleichsbetrag 16.841,46 Euro betragen und damit rund 1142,94 Euro niedriger sein.

**Beispiel 2:** Für Herrn B aus Chemnitz wird es noch günstiger. Denn die Ausgleichsbeiträge in den neuen Bundesländern fallen mit einem vorläufigen Durchschnittsentgelt von 37.333 Euro im kommenden Jahr rund 4 % günstiger aus als das Durchschnittsentgelt West (38.901 Euro).

Ostdeutsche Rentenversicherte zahlen, wenn sie noch vor dem 1.1.2025 den Ausgleichsbetrag für die zu erwartende Rentenminderung leisten, deutlich weniger Extrabeiträge in die Rentenkasse als vergleichbare westdeutsche Rentenversicherte. Mit der Rentenanpassung zum 1.7.2024 ist die Angleichung des Wertes für 1 EP, der sogenannte aktuelle Rentenwert (Ost), an den Westwert erreicht. Ab dann sind Entgeltpunkte gleich viel wert, unabhängig vom Ort der Beitragszahlung bzw. der Beschäftigung.

## Wer kann Ausgleichszahlungen leisten?

Dazu müssen 35 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten, sogenannte Wartezeiten, erreicht werden. Für die Berechnung der 35 Jahre werden alle Monate zusammen gerechnet, in der eine Versicherung bei der gesetz-

lichen Rentenversicherung bestand. Dies sind beispielsweise: Beiträge aus einer Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit.

## Können auch Selbstständige Ausgleichszahlungen leisten?

Ja, wenn die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist und ein Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente besteht.

## Wo kann der Antrag gestellt werden?

Zuerst muss ein Antrag auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung bei der Rentenversicherung, Antrag V0210 (siehe Quellen) gestellt werden, um zu erfahren, ob die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlung bestehen. Damit ist aber keine Verpflichtung verbunden, dann auch tatsächlich Zahlungen zu leisten.

## Achtung!

Wer höhere Beträge in die Rentenkasse einzahlen will, sollte den Grenzbetrag für die Steuer beachten. In 2021 akzeptiert das Finanzamt Einzahlungen in die Rentenversicherung bei Alleinstehenden bis zur Höhe von 25.787 Euro (51.574 Euro bei Verheirateten), 2022 sind es 25.639 Euro (bzw. 51.278 Euro). Dabei ist zu beachten, dass in diesem Höchstbetrag auch die vom Arbeitgeber und die von den Versicherten eingezahlten Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung berücksichtigt werden. Möglich ist es auch, die Überweisungen über mehrere Jahre zu verteilen und auf diesem Weg einen möglichst hohen Steuervorteil zu erzielen.

## Ein letzter Hinweis

Wer einmal Beträge zum Ausgleich von Abschlägen eingezahlt hat, kann dieses Geld – auch in einer Notlage – nicht mehr zurückfordern.

## Quellen

- Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2022, [BR-Drucksache 769/21 vom 20.10.2021](#)
- Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021, [Bundesgesetzblatt I Nr. 57 vom 3.12.2020](#)
- Die Werte der Rentenversicherung 2022 | Ihre Vorsorge ([ihre-vorsorge.de](#))
- Im Gesetz: [§ 187a SGB VI](#)
- Antrag auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters, Antrag V0210 der Deutschen Rentenversicherung, im Internet unter: „[v0210 formular](#)“